

Suchtbedingte Störung - Meldebefugnis Vorgehensschema bei einer Meldung nach Art. 3c BetmG (SR 812.121) i.V. mit § 4 Abs. 1 Bst. a EG BetmG (BGS 823.5)

Meldegrund

Eine Fachstelle (Fachperson) oder Amtsstelle im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- oder Polizeiwesen stellt im Rahmen ihrer beruflichen oder amtlichen Tätigkeit bei einer im Kanton Zug wohnhaften Person (namentlich bei einem Kind oder einem Jugendlichen) ein vorliegendes oder drohendes Suchtproblem mit illegalen Substanzen fest und erachtet eine Betreuungsmassnahme als angezeigt.

Meldung

Die Fachstelle (Fachperson) oder die Amtsstelle meldet die betroffene, im Kanton Zug wohnhafte Person (jugendlich oder erwachsen) mittels entsprechendem Meldeformular per Post an den Kantonsarzt. Bei Minderjährigen informiert die Fach- oder Amtsstelle die Erziehungsberechtigten/den gesetzlichen Vertreter über die Meldung.

Der Kantonsarzt bestätigt den Erhalt der Meldung und prüft diese. Er informiert die meldende Stelle über das Procedere und leitete die Meldung gegebenenfalls zur Gefährdungsabklärung an die Suchtberatung weiter.

Weiterleitung an Suchtberatung, Beginn der Abklärung

Die gemeldete Person (bzw. bei Minderjährigen auch deren Erziehungsberechtigte/gesetzliche Vertreter) werden von der Sucht-

